



STATUTEN DER ARBEITNEHMERVEREINIGUNG OBereg

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 0 Formelles

Für sämtliche Personenbezeichnungen wird im Folgenden die männliche Form verwendet.

Art. 1 Name

Unter dem Namen Arbeitnehmervereinigung Obereg (AVO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 & ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz der AVO ist Obereg / AI.

Art. 3 Zweck und Mittel

Die Arbeitnehmervereinigung bezweckt:

- Die politischen, beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Arbeitnehmer zu wahren.
- Die berufliche Zusammenarbeit und die kollegialen Beziehungen zu fördern und zu pflegen.
- Wahlvorschläge oder Empfehlungen zu Ersatz- und Neuwahlen im Kanton, im Bezirk, der Schul- und Kirchgemeinde und anderen Gemeinwesen zu unterbreiten.
- Stellungnahmen und Abstimmungsempfehlungen zu Sachgeschäften abzugeben.
- Über Vorlagen zu orientieren.

Art. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist im Normalfall identisch mit dem Vereinsjahr.

B Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Die AVO kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jeder Arbeitnehmer mit Wohnsitz in 9413 Obereg/AI werden. Die Mitgliedschaft ist auf die AVO als örtliche, politische Interessensgruppe beschränkt. Mitglied wird man durch die Bezahlung des von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrages.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied durch Beschluss der Hauptversammlung kann ernannt werden, wer sich um die AVO besonders verdient gemacht hat.

Art. 8 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt mit Wohnsitznahme ausserhalb des Bezirkes Oberegg/Al, mit dem offiziellen Austritt oder mit dem Ausschluss. Tritt ein Mitglied aus, so ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Statuten verstösst oder die Interessen des Vereins schädigt. Ein Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Ein Ausschlussentscheid kann vom Betroffenen an die nächste Hauptversammlung weitergezogen werden. Letztere entscheidet endgültig.

Art. 10 Annahme einer Wahl

Jedes Mitglied ist zur Annahme einer Wahl als Vorstandsmitglied für mindestens zwei Jahre verpflichtet.

C Organe

Art. 11 Organe

Die Organe der AVO sind:

- a) Hauptversammlung
- b) ausserordentliche Hauptversammlung
- c) Mitgliederversammlung
- d) Vorstand
- e) Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der AVO. In der Regel findet die ordentliche Hauptversammlung im April statt. Sie hat im Wesentlichen folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme von Protokollen
- Jahresberichte
- Rechnungsablage und Revisorenbericht
- Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Jahresprogramm
- Statutenänderungen
- Ehrungen
- Wünsche, Anregungen und Anträge an den Vorstand

Über Geschäfte, welche auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann die Hauptversammlung nicht befinden. Ausnahmen können mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 13 Die ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, oder kann von einem Fünftel der Mitglieder auf schriftlichem Wege verlangt werden. Dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung zur ausserordentlichen Hauptversammlung hat spätestens zehn Tage vor deren Durchführung schriftlich zu erfolgen.

Art. 14 Mitgliederversammlung

Eine Versammlung der Mitglieder findet statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, welche nicht gemäss Statuten in der Kompetenz der Hauptversammlung liegen. Ebenfalls behandelt sie aktuelle Fragen und Probleme. Die Entscheide der Mitgliederversammlung sind verbindlich.

Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Es sind dies Präsident, Aktuar, Kassier und zwei Beisitzer. Der Vizepräsident wird vom Vorstand gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung im Sinne der Statuten und der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Präsident führt gemeinsam mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei Vakanzen im Präsidium und bei Verhinderung des Präsidenten führt der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 16 Die Rechnungsrevisoren

An der Hauptversammlung werden zwei Revisoren gewählt. Sie überprüfen die Rechnung und stellen über den Befund schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 17 Rücktritte

Rücktritte sind bis spätestens 1. März dem Präsidenten schriftlich bekannt zu geben.

Art. 18 Einladungen

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage im Voraus.

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen bedürfen des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen sind 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet normalerweise das offene Handmehr. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen die Rechnungsrevisoren das Stimmbüro.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Rückkommensanträge auf bereits getätigte Wahlen und Abstimmungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Art. 20 Anträge

Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung sind schriftlich und begründet bis spätestens 1. März dem Präsidenten einzureichen.

D Finanzen

Art. 21 Einnahmen

Der AVO stehen an Einnahmen zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge
- b) Erträge des Vermögens
- c) Freiwillige Zuwendungen

Art. 22 Ausgaben

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz für die laufenden Angelegenheiten.

E Schlussbestimmungen

Art. 23 Haftung

Für die Verpflichtungen der AVO haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 24 Zusammenarbeit

Der Verein kann die Zusammenarbeit mit gleichen oder ähnlichen Organisationen des Kantons Appenzell Innerrhoden oder auch ausserhalb des eigenen Kantons suchen und fördern.

Art. 25 Besonderes

In allen, in diesen Statuten nicht genannten Fällen entscheidet der Vorstand. Diese Entscheide können an die folgende Hauptversammlung appelliert werden. Letztere entscheidet sodann endgültig.

Art. 26 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3 Mehrheit einer Hauptversammlung erfolgen. Nach beschlossener Auflösung geht das Vermögen an die Bezirkskanzlei als Treuhänderin zur Verwaltung über, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck gebildet hat.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung vom 5. April 1993 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 21. Mai 1977.

Oberegg, 22. Januar 2015

Für den Vorstand der Arbeitnehmervereinigung Oberegg:

Der Präsident:

Der Aktuar:



Thomas Knechtle



Markus Blatter